

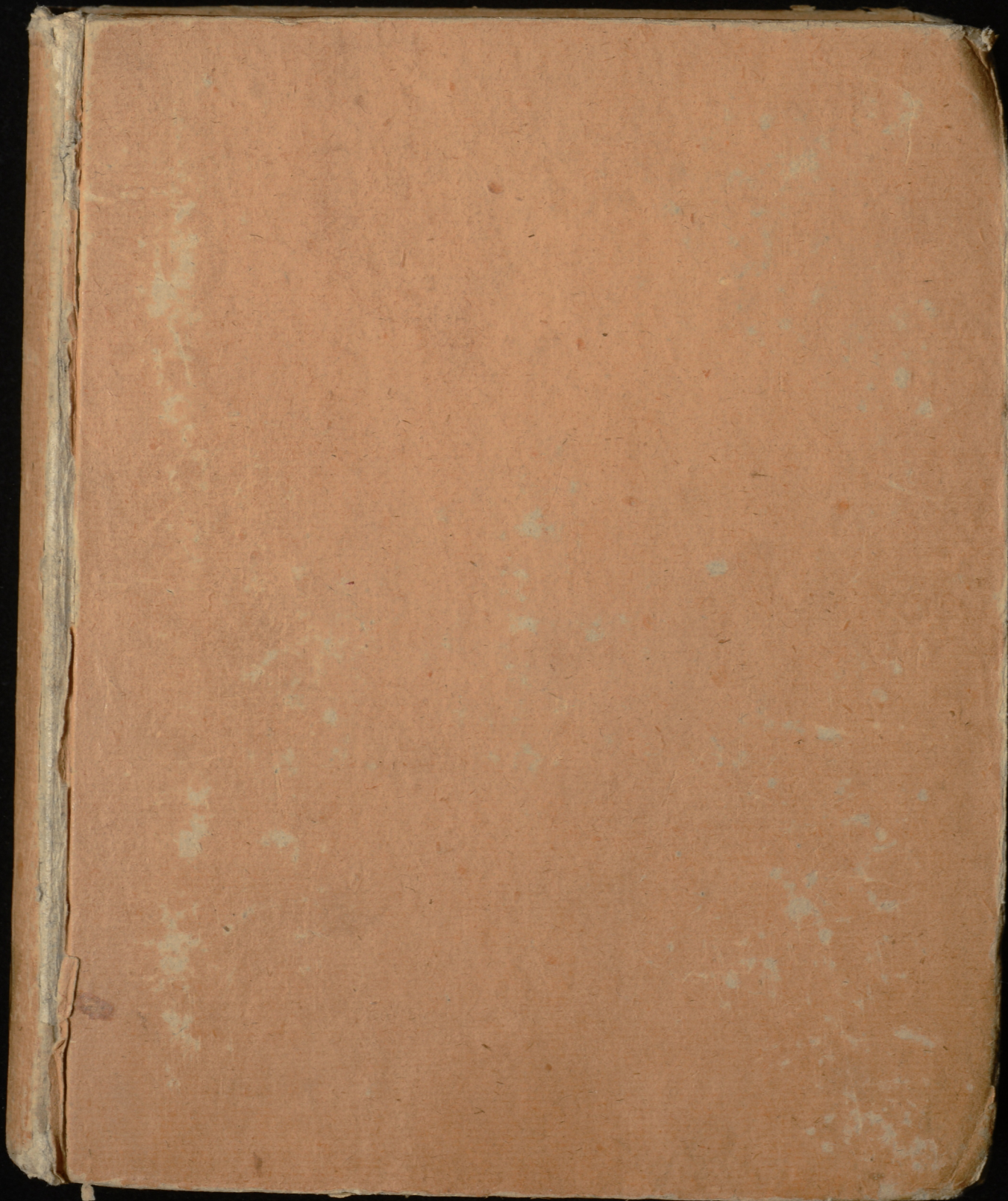
**E. E. Raths der Stadt Rostock, abereinst erneuerte Verordnung, welchergestalt hiesige Mauer- Zimmer- und Schiffs-Zimmer-Leute, wie auch deren Gesellen, Lehr-Bursche, Handlanger und Tagelöhner, sowohl bey der Stadt publique, als anderer Privat-Gebäuden Arbeit sich zu verhalten, auch was sie täglich von dem Bau-Herrn an Arbeits-Lohn zu fodern und zu empfangen haben : [Publicatum Jussu Senatus, den 24 Octobr. Anno 1748.]**

Rostock: Groschupf, 1748

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828532443>

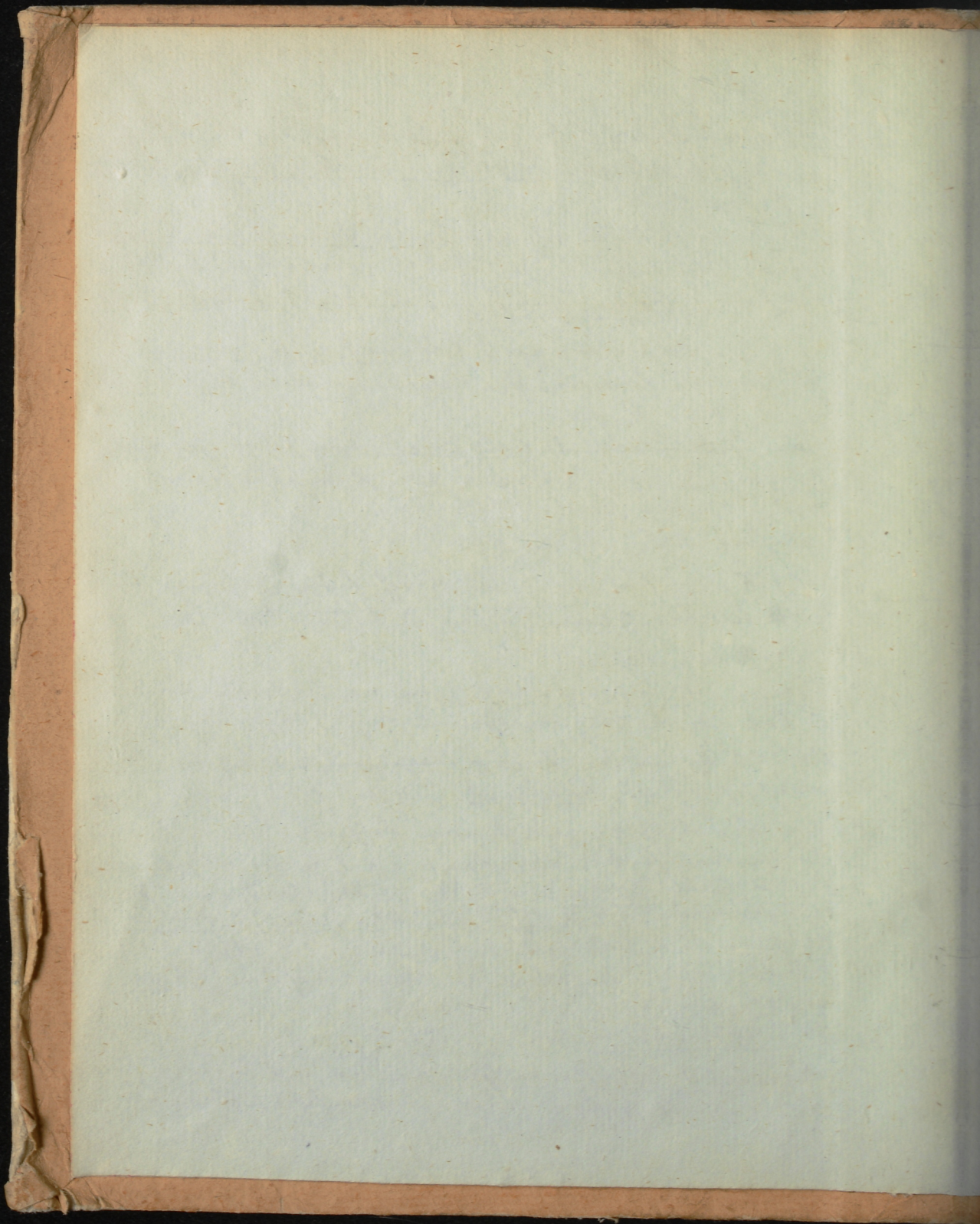
Druck Freier  Zugang



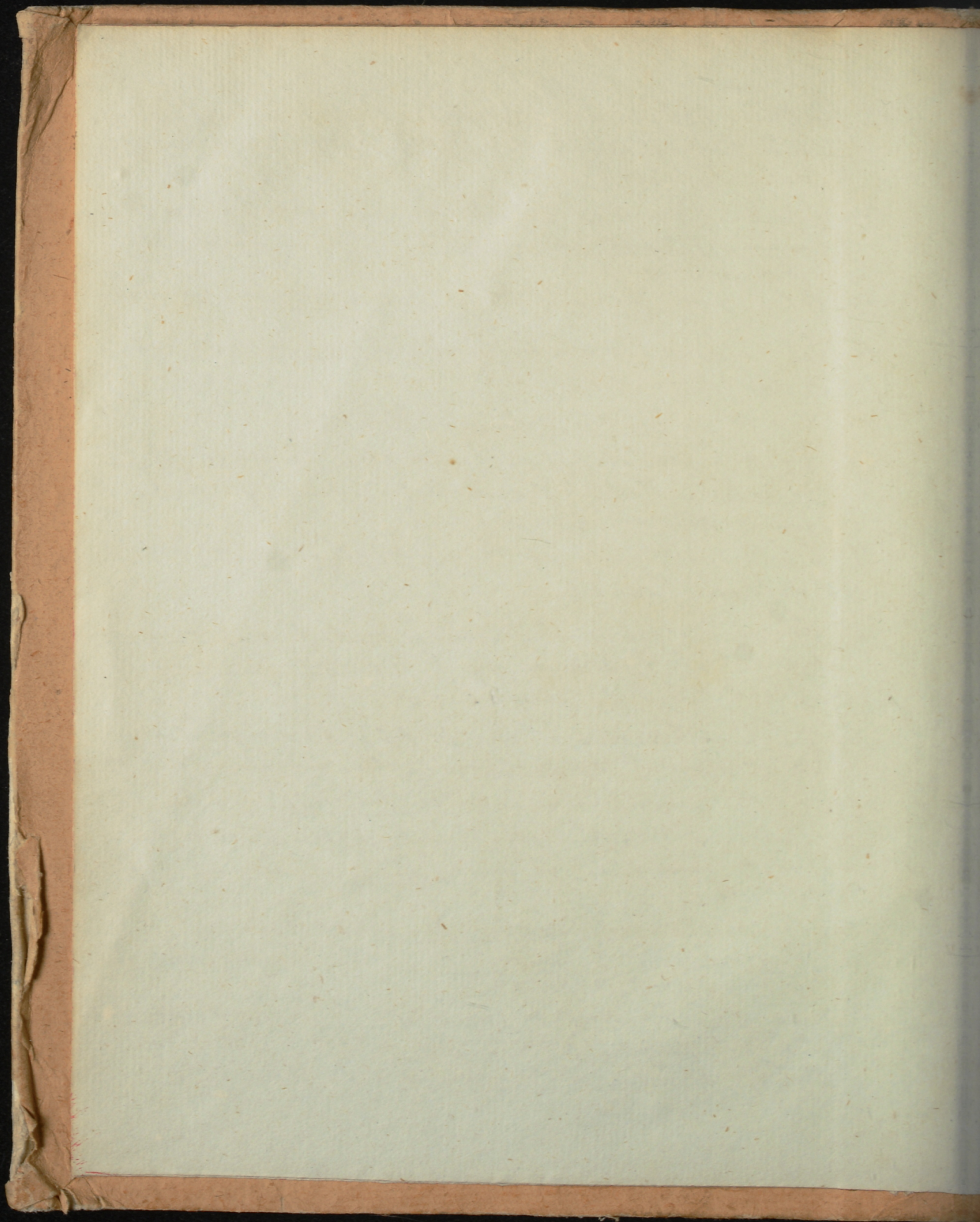


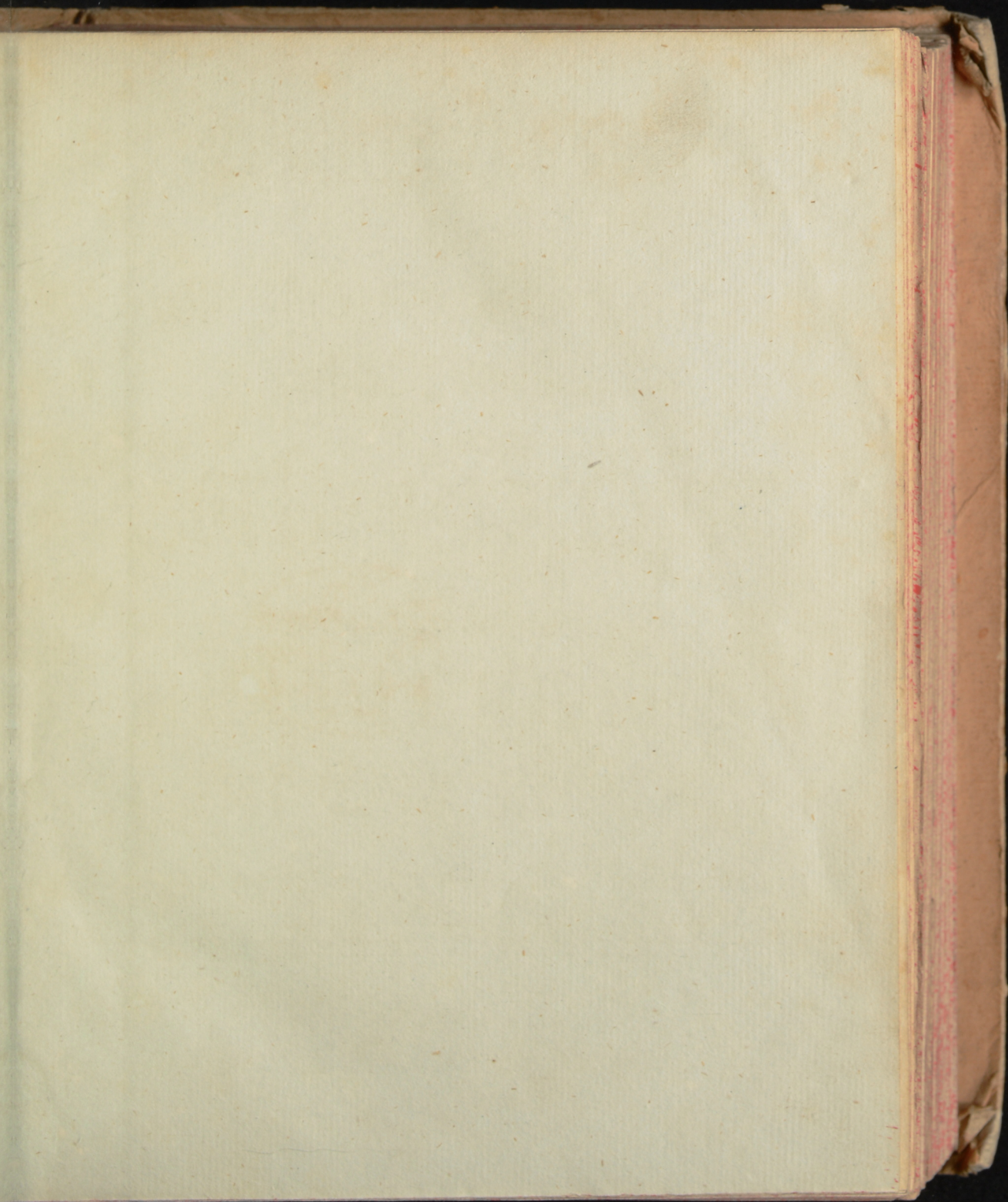
V. l. — 157 (3.)  
N. — 157 (3.)

1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-  
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.  
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen  
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie  
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement  
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articals-Brief, demnach dero fürnchliche  
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofellen haben.  
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5<sup>a</sup> Anfang Sept. 15 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für  
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6<sup>a</sup> daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Reifen fürnch. Doctorum von Professorum der Univ.  
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,  
demnach pf. auf alle Reisefreunde zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von einer  
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fabrikanten, nicht  
anzulassende Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person  
abrisporenden Appell. - Ggdt. III. Von .. unregelmäßige Forderungen d.  
Passagen b. d. Rath. Nieder-gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot wasfont der Schlage die Wasser auf dem Stingel-  
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Niederlegung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Reiden - u. Figen  
Kraus Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]

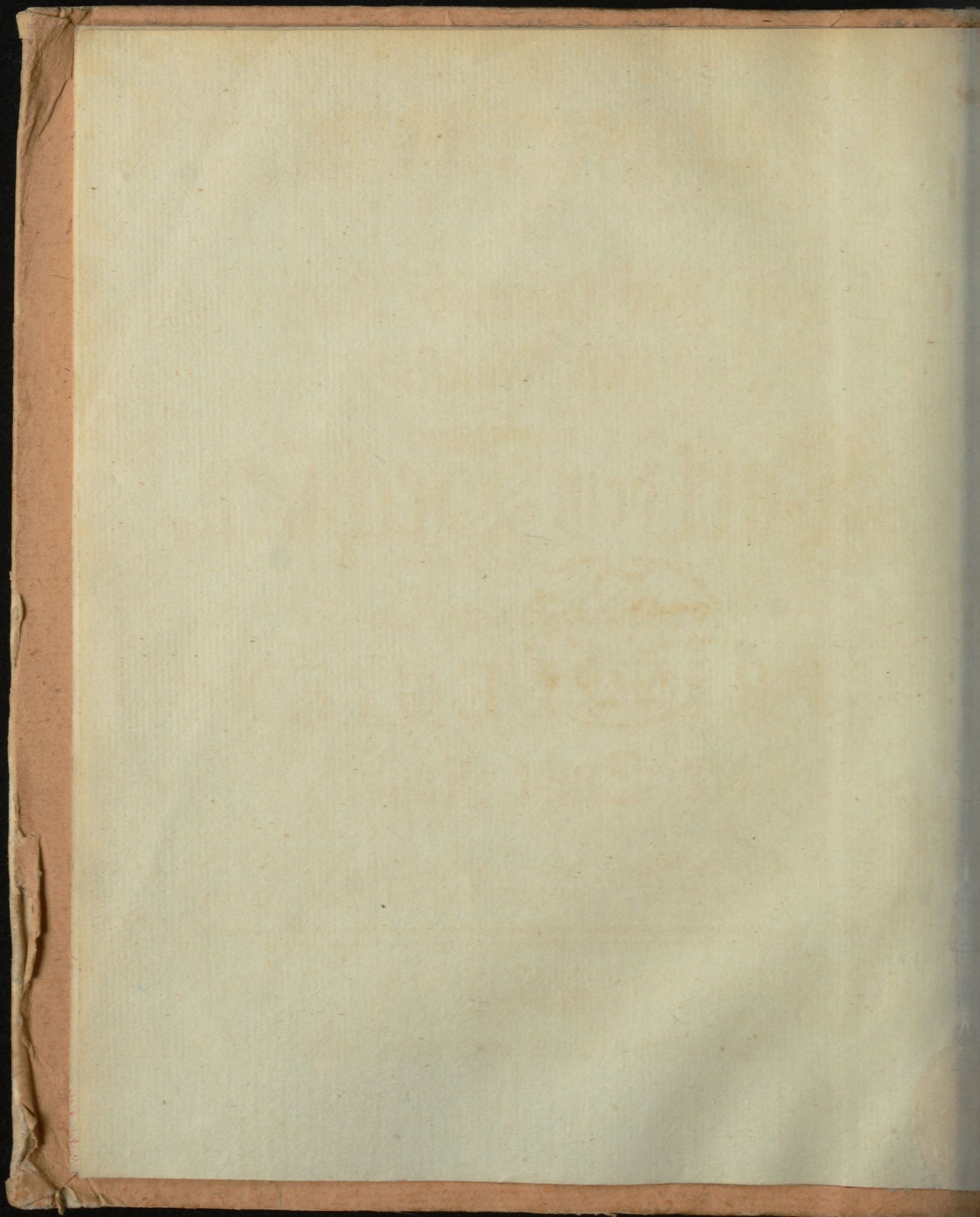


13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig  
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen  
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... wichtigste Verordnung, welche gegen die französischen  
Waren in Rostock... zu empfangen haben.  
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom  
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung... Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Waren,  
Gewerke... wieder eingekauft u. gekauft werden...  
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. d. R. Rost. s. a.
21. Abdruck v. Jur. u. Instr. an d. J. Comm. d. R.  
von J. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-  
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie einzelne die unthunlichen  
Fälligkeiten u. Bankrotte... sollen bestrafet w. Rost. 1750.
23. f. b. R... Verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verord. u. Aufhebung, welche gegen die in diesem  
1756ten Jahre der... Landesverfassung... erlassen worden  
soll. (Kop.) s. a.
25. Verord. Rostock Tax-Ordnung. (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Rost. u. Vice-Rost. d. R.  
Stadt-Rath. Rost. [1768]
27. Ver... Johann Christian Ludewig, Gen. z. Meckl. Landesverord. Regulatio  
des Collegii von Landesherrn Bürgern... 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.









14  
E. C. Rath's der Stadt Rostock, 61

abereinft

erneuerte

# Verordnung,

welchergestalt

hiesige Mauer- Zimmer- und  
Schiff's- Zimmer- Leute, wie auch deren  
Gesellen, Lehr-Bursche, Handlanger und Tagelöhner,  
sowohl bey der Stadt publique, als anderer Privat-  
Gebäuden Arbeit sich zu verhalten, auch was sie  
täglich von dem Bau-Herrn an Arbeits-Lohn  
zu fodern und zu empfangen haben.



---

Rostock, gedruckt bey G. B. Groschupf, E. C. und Hochw. Rath's  
Buchdrucker, im Jahr 1748.

13

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be in a historical German script.



Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a signature, which is mostly illegible.



**D**ennach S. C. Rath bereits in Anno 1733. eine Verordnung publiciret, und durch öffentlichen Abdruck bekannt gemachet hat, um denen schädlichen Mißbräuchen, so bey publicquen und privat-Bauten, unter denen Zimmer- und Mauer-Leuten, Handlangern und Tagelöhnern vorgekommen, möglichst abzuhelffen: Und aber solthane heilsame Absicht durch unzeitiges Nachsehen einiger Bau-Herren, zumal in denen nächsten Jahren nicht erreicht worden; So will derselbe solche hiedurch renoviret, mithin gebotten haben, daß

I. ge-

## I.

gesamte Zimmer- und Mauer-Leute, nebst ihren Gehülffen, täglich zu gesetzter und rechter Zeit, und zwar des Sommers um 5. bis Abends gegen 7 Uhr, des Winters aber, wenn es Tag ist, bis zu Ende des Tages die Arbeit antreten und endigen, auch ohne dringender Noth, und unter dem Versprechen des Nach- Arbeitens, davon nicht abgehen sollen: Gestalt solches Nach- Arbeiten bey publicquer Stadt- Arbeit gänzlich abgeschaffet, und derjenige, so aus erheblichen Uhrsachen die Arbeit verlassen müste, oder von seinem Meister nach einen andern Ort hingenommen würde, solches dem Stadt- Bau-Meister, oder Bau-Schreiber zuvor anzuzeigen, hiedurch angewiesen wird. Gleichergestalt sollen

## II.

dieselbe sich überhaupt, des bey der Arbeit oftmals gefährlichen Tobackrauchens gänzlich enthalten, und das für Gott und der Welt strafbare

bare Müßigstehen und Zögern sodann völlig einstellen. Weil auch insbesondere

### III.

die Zimmer-Leute ihrer Amts-Rolle entgegen, sich nicht scheuen, annoch beständig und alle Tage, wenn Sie von der Arbeit zu Hause gehen, ein ziemlich abgeschnittenes Stück Holz, Plancken, Bretter, oder allensals eine Quantität Späne mit sich zu nehmen, wodurch denn sowol, als daß eben deßhalb oftmals ein nutzbares Stück Holz zerschnitten, und auch dadurch die Zeit aufgewand wird, gemeiner Stadt und einem jeglichen Bau-Herren unleidlicher Schade zuwächst; So soll solches eigennütziges dem Publico schädliches Verfahren hiedurch gänzlich aufgehoben, und ein jeder mit dem ihm nur allein gebührenden Lohn, der Billigkeit nach, friedlich seyn; dergestalt, daß wenn ihm auch der, unter Stadt-Jurisdiction stehende Bau-Herr nachgesehen, oder ihm, während der Arbeit

dergleichen Abfall und Späne würcklich geschencet hätte, sodann beyde deshalb sollen bestrafet, mithin bey publicquer Arbeit der Bau-  
schreiber dafür angesehen, in Absicht anderer  
aber, nur allein der Arbeiter in solchen Fall, so-  
bald er dessen durch den Stadt-Fiscalem, oder  
sonsten überwiesen worden, ohne Unterscheid  
mit Geld- oder Gefängniß-Strafe beleet wer-  
den. Damit aber auch die, in publicquer Ar-  
beit stehende, sowohl Zimmer- als Mauer-  
Leute, nebst derer letztern ordentlichen Handlan-  
gern über dem, in Absicht anderer bey privatis  
vorkommenden Arbeit, bis daher geringerten  
Lohn, sich nicht zu beschweren, Uhrsache haben;  
so soll ihnen künftig hin derselbige Tag-Lohn, so  
sie überall in der Stadt zu genieffen haben,  
gleichfals gereicht werden. Angesehen

#### IV.

denen Meistern und Gefellen des Som-  
mers von Gregorii bis Michaëlis 14 fl. und de-  
nen Handlangern 10 fl. bey freyen Bier, des  
Winters

Winters aber dergestalt nur jenen 12 fl. und diesen 8 fl.; ohne Bier aber jeden noch 2 fl. mehr gereicht werden soll. Hiernächst

V.

Soviel die Stadt-Arbeit betrifft, soll fernerhin keiner von denen Arbeits-Leuten befugt seyn, einiges Holz oder andere Materialien von dem Stadts-Bau-Hofe zu hohlen, ohne solches dem bestellten Bau-Schreiber vorhero gehörig anzuzeigen; in dessen Abwesenheit aber, es den noch in seinem Hause zu melden, und ihm bey ersterer Ansicht selbst zu sagen ist, um dergestalt aller Unterschleiff könne verhütet, und das Inventarium des Bau-Hofes in völliger Richtigkeit erhalten werden. Letztlich wird

VI.

diese Verordnung auch auf die Schiffs-Zimmer-Leute extendiret, und diesen besonders das schädliche Wegtragen des Holzes und Bretter, zumal bey ihrem ohnedem noch höhern Tage-Lohn, hiedurch ernstlich untersaget.

Und

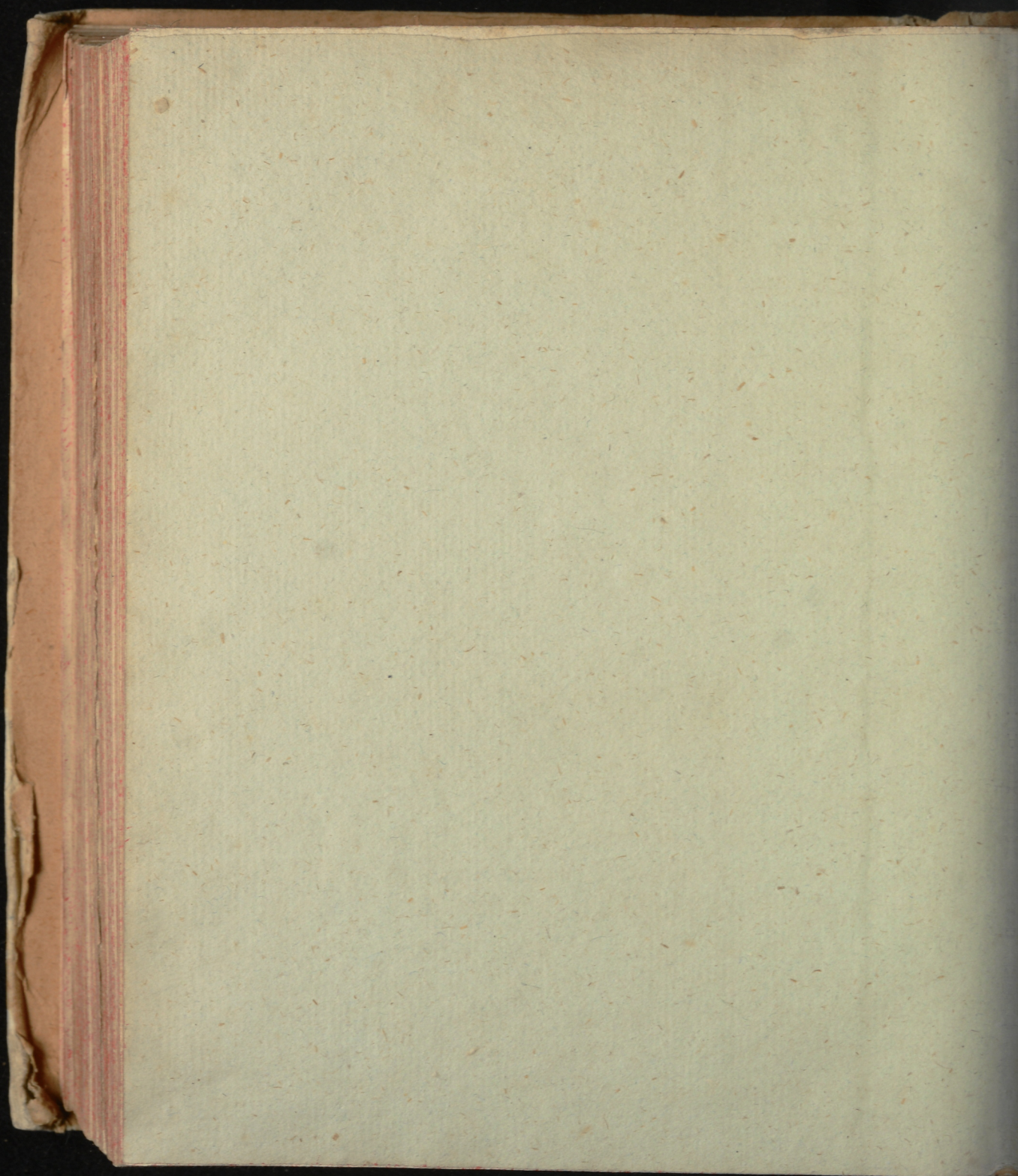


Und da jemand diesem allen in ein oder andern Punct entgegen leben würde, derselbe soll mit Zurückhaltung des verdienten Lohns, und sonst mit der in denen Rollen gesetzten Geld- oder auch Gefängniß = Strafe dem Befinden nach, willkührlich beleet, auch einem jeden privato, der deshalb Klage führet, sofort von denen Gewetts-Herren geholfen werden.

Uhrkund dessen, und damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldige, ist diese Verordnung zum öffentlichen Druck befördert, und gewöhnlich affigiret worden. Publicatum Jussu Senatus, den 24 Octobr. Anno 1748.







2307.

